

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Nach Artikel 88 Absatz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt hat das Land dafür Sorge zu tragen, dass die Kommunen über Finanzmittel verfügen, die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Unter Berücksichtigung dieser Verfassungsrechtlichen Vorgaben aber auch der neuen Rechtsprechung, insbesondere der Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs, Urteil vom 21. Juni 2005 (ThürVerfGH 29/03) und in Ansätzen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (Entscheidung vom 28. November 2007), wurde die Abkehr von der von der Leistungsfähigkeit des Landes Sachsen-Anhalt abhängigen Finanzierung der Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen und eigenen Wirkungskreises der Kommunen eingeleitet. An die Stelle einer quotendefinierten Finanzausgleichsmasse trat mit dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 16. Dezember 2009 mithin eine aufgabenbezogene, am Bedarf ausgerichtete Finanzausgleichsmasse. Grundlage dafür war eine effiziente Erfüllung der Aufgaben durch die jeweilige kommunale Ebene. An dieser Aufgabenbezogenheit des kommunalen Finanzausgleichs soll laut dem Koalitionsvertrag vom 13. April 2011 mit dem Ziel der Fortentwicklung festgehalten werden. Dem Rechnung tragend wird das geltende Finanzausgleichsgesetz bis zu einer Novellierung zunächst fortgeschrieben.

Für die Ermittlung der für die Aufgabenwahrnehmung angemessenen Finanzausgleichsmasse wurde von der Finanzstrukturkommission eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die ein Verfahren entwickelte, welches sodann die Grundlage für das Finanzausgleichsgesetz vom 16. Dezember 2009 bildete. Dieses lässt sich zusammengefasst der Art beschreiben, dass zunächst für die Ermittlung des angemessenen Finanzbedarfs die Ausgaben und die direkt zurechenbaren Einnahmen der Einzelpläne 0 - 8 (im Durchschnitt der jeweils zugrunde gelegten Berechnungsjahre) einzeln nach Aufgabenbereichen je Gebietskörperschaftsgruppe aus den amtlichen Statistiken übernommen wurden. Zudem wurde der Einzelplan 9 im Verhältnis der Salden der Aufgaben zueinander aufgeteilt. Anschließend erfolgte eine Aufspaltung in den eigenen (pflichtig bzw. freiwillig) und den übertragenen Wirkungskreis, wobei die Steuereinnahmen der Kommunen mit Ausnahme der örtlichen Aufwands- und Verbrauchssteuern (generell nicht berücksichtigt), nur zur Finanzierung des eigenen Wirkungskreises einbezogen wurden.

Da der der angemessenen Finanzausstattung zugrundeliegende kommunale Finanzbedarf anhand eines zeitlichen Korridors ermittelt wurde, können die Regelungen des kommunalen Finanzausgleichs nur eine Geltung auf Zeit und nicht auf Dauer beanspruchen. Dem u. a. folgend hat der Gesetzgeber eine sog. Revisionsklausel in das Finanzausgleichsgesetz in § 2 Absatz 2 aufgenommen, wonach für die auf das Ausgleichsjahr 2011 folgenden Ausgleichsjahre die angemessene kommunale Finanzausstattung zur Erfüllung der Aufgaben anzupassen ist. Dabei ist der Rückgang der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zu berücksichtigen.

Mit den Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes, werden die notwendigen Änderungen für die Finanzausgleichsjahre 2012 und 2013 nunmehr vorgenommen. Dabei wird das dem Finanzausgleichsgesetz für die Jahre 2010 und 2011 zugrunde liegende System mit geringfügigen Anpassungen, hierzu im Einzelnen bei den jeweils relevanten Regelungen, übernommen.

Mit der Änderung des Verbandsgemeindengesetzes wird im Interesse der Rechtssicherheit eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zur Erhebung einer Verbandsgemeindeumlage aufgenommen. Die Vorschrift entspricht von ihrem Regelungsgehalt her der nach § 22 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 16. Dezember 2009 für die Verbandsgemeindeumlage

entsprechend geltenden Norm des § 18 Abs. 1 Satz 1 FAG zur möglichen Erhebung einer Kreisumlage durch die Landkreise.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1 Finanzausgleichsleistungen an Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise)

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b und c:

Mit dem Abschluss der Gemeindegebietsreform zum 01. Januar 2011 wurde das Modell der Verwaltungsgemeinschaft aufgegeben. Seit dem 01. Januar 2011 gibt es in Sachsen-Anhalt nunmehr 11 Landkreise, 104 Einheitsgemeinden (einschließlich der kreisfreien Städte) und 18 Verbandsgemeinden mit 115 Mitgliedsgemeinden. Die bis dahin noch bestehenden zehn Verwaltungsgemeinschaften wurden mit Datum vom 01. Januar 2011 aufgelöst.

Zu Nummer 2 (§ 2 Finanzausgleichsmasse)

Zu Buchstabe a:

§ 2 Absatz 1 weist die Höhe der Finanzausgleichsmasse der Jahre 2010 und 2011 aus. Im Ergebnis der Revision der angemessenen Finanzausgleichsmasse der Kommunen sind für die Ausgleichsjahre 2012 und 2013 eine Anpassung der Beträge und der Jahreszahlen erforderlich. Im Ausgleichsjahr 2012 beträgt die Finanzausgleichsmasse 1 495 432 786 Euro und 1 492 477 458 Euro im Ausgleichsjahr 2013.

Die Finanzausgleichsmasse der Jahre 2012 und 2013 stellt den Teil der Finanzausstattung dar, der im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes des Landes an die Kommunen weitergereicht wird (Anlage 2, Tabelle 1). Diese werden seit dem Jahr 2009 nicht mehr anhand einer Verbundquote ermittelt, sondern als aufgabenbezogener, am Bedarf ausgerichteter Betrag ausgewiesen. Es werden Finanzmittel in Ergänzung der eigenen Einnahmen der Kommunen zur Erfüllung der eigenen und übertragenen Aufgaben zur Verfügung gestellt. Das FAG teilt die Finanzausgleichsmasse in Bedarfszuweisungen (§ 17 FAG), in die Investitionspauschale (§ 16 FAG), in Zuweisungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in Form sowohl einer Auftragskostenerstattung (§ 4 FAG) als auch besonderer Zuweisungen (§ 5 FAG) und in Zuweisungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises in Form von besonderen Ergänzungszuweisungen (§§ 7 bis 11 FAG) sowie in allgemeine Zuweisungen (§§ 12 bis 15 FAG) auf. Die Höhe der allgemeinen

Zuweisungen insgesamt ergibt sich aus der Differenz zwischen der Finanzausgleichsmasse und der Summe der vorstehend genannten Teilmassen.

1) Ermittlung der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen für die Jahre 2012 und 2013

Gemäß § 2 Abs. 2 FAG ist die Angemessenheit der kommunalen Finanzausstattung zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise für die Ausgleichsjahre 2012 und 2013 rechtzeitig zu ermitteln und anzupassen. Nach Artikel 88 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt besteht eine generelle Verpflichtung des Landes zur Gewährleistung einer angemessenen Finanzausstattung der Kommunen. Danach hat das Land dafür Sorge zu tragen, dass die Kommunen über Finanzmittel verfügen, die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Der Umfang der angemessenen Finanzausstattung soll so bemessen sein, dass die Kommunen Personal- und Sachausgaben für die Pflichtaufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungskreis bestreiten können und darüber hinaus ein finanzieller Spielraum für Maßnahmen im Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheiten verbleibt. Im Hinblick auf diese verfassungsrechtlichen Vorgaben und der dazu ergangenen neueren Rechtsprechung (vgl. ThürVerfGH vom 21. Juni 2005, Az.: 28/03, in Ansätzen BayVGh vom 28.11.2007) erfolgt die Ermittlung der allgemeinen Zuweisungen nicht mehr in Abhängigkeit zur Leistungskraft des Landes Sachsen-Anhalt. Vielmehr wird der Finanzbedarf der Kommunen für die zu erledigenden Aufgaben rechnerisch ermittelt.

a) Grundlagen der Datenerhebung und Berechnung

Den Ausgangspunkt der Ermittlung der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen für das Jahr 2012 stellt die Bedarfsermittlung auf der Grundlage der Jahresrechnungstatistiken der Jahre 2008 bis 2009 zum Gebietsstand 01.01.2011 sowie die zugeordneten Daten aus der Kassenstatistik 2010 dar. Durch die Verwendung der Kassenstatistik kann zur Ermittlung des angemessenen Bedarfs für das Jahr 2012 auf eine Prognose verzichtet werden.

Bei der Ermittlung des angemessenen Bedarfs für das Jahr 2013 wurden die ermittelten Daten aus den Jahren 2008 bis 2010 noch um eine Prognose für das Jahr 2011 ergänzt (vgl. S.7 und 8). Diese Prognose beinhaltet - wie schon für die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse für 2010 und 2011 - die ermittelten Durchschnittswerte der geeigneten Prognosekorrektive: Bevölkerungs-, Steuer- sowie Preisentwicklung. Dass der Gesetzgeber als Ausgangswert für die Prognose 2013 den Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2010 und nicht lediglich den tatsächlichen Finanzbedarf in 2010 wählt, führt zu einer höheren Genauigkeit der Prognose und im Ergebnis für die Kommunen zu einem höheren prognostizierten Bedarf für das Jahr 2013. Insofern die Kommunen im Vergleich zu den Vorjahren in einem Jahr höhere Steuereinnahmen verzeichnen würden, wie beispielsweise im Jahr 2010, hätte dies auf den kommunalen Finanzbedarf bedarfsmindernde Auswirkungen. Deshalb hält es der Gesetzgeber für erforderlich, den Durchschnitt aus mehreren Haushaltsjahren zu bilden und hierdurch die Auswirkungen überdurchschnittlicher Mehr- oder Mindereinnahmen auf die Bedarfsprognose abzumildern.

Gemäß Art. 88 Abs. 1 Verf LSA sorgt das Land dafür, dass die Kommunen über Finanzmittel verfügen, die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Damit verpflichtet Art. 88 Abs. 1 Verf LSA das Land einheitlich, für eine aufgabenbezogene finanzielle Grundausrüstung der Kommunen zu sorgen (LVerfG LSA, Urteil vom 13. Juli 1999, LVG 20/97, LVerfGE 11, 429, 454). Diesem Grundsatz folgend wurden für die Berechnung der Finanzausgleichsmasse 2012 acht Bedarfsdateien nach Aufgabenbereichen aus den Jahres-

rechnungstatistiken der Jahre 2008 und 2009 getrennt für Ausgaben und Einnahmen jeder der vier Gebietskörperschaftsgruppen gebildet (Anlage 3). Diese wurden um das vorliegende Kassenergebnis des Jahres 2010 ergänzt, welches als Summe auf die Aufgabenbereiche mittels des errechneten anteiligen Durchschnitts aus den Jahren 2008 bis 2009 aufgeteilt wurde (Anlage 4, Tabelle 7). Für die doppischen Haushalte (2008 = 5, 2009 = 9) wurden Hilfstabellen für die nicht zuordenbaren doppischen Produktgruppen erstellt (Anlage 4, Tabellen 5 und 6). Danach wurde erneut ein Durchschnittswert für die Jahre 2008 bis 2010 gebildet und dieser auf die Wirkungskreise nach Quoten aufgeteilt.

Bei der Erstellung des Einzelplan 9, der die „allgemeine Finanzwirtschaft“ der Kommunen abbildet, wurden die Daten zusammengefasst, die solche kommunalen Ausgaben betreffen, die keiner Aufgabe der Einzelpläne 0 bis 8 unmittelbar zugeordnet werden können. Um dem Anspruch einer aufgabenbezogenen Finanzierung gerecht zu werden, erfolgte im Rahmen der Bemessung des kommunalen Finanzbedarfs eine Aufteilung der Salden des Einzelplanes 9 entsprechend dem Verhältnis der Salden der Aufgabenbereiche der Einzelpläne 0 bis 8 zueinander. Das Ergebnis wurde mittels Verknüpfungen in die Bedarfstabellen überführt (Anlage 3).

Bei der Einnahmesituation der Kommunen wurden die Zuweisungen nach SGB II nicht im Einzelplan 9 berücksichtigt, da sie dem Aufgabenbereich (Unterabschnitt 482) unmittelbar zugerechnet wurden. Die örtlichen Aufwands- und Verbrauchssteuern fanden einnahmeseitig keine Berücksichtigung. Die Allgemeinen Zuweisungen und sonstige Schlüsselzuweisungen nach jeweils geltendem FAG wurden ebenfalls nicht als Einnahmen berücksichtigt, da sie sich als angemessener Finanzbedarf aus den Berechnungen ergeben sollen.

b) Einteilung der Aufgaben in Aufgaben des übertragenen und eigenen Wirkungskreises

Die Ermittlung des angemessenen Bedarfs erfolgt durch die Gegenüberstellung der ermittelten Ausgaben und Einnahmen des Verwaltungshaushalts. Der Vermögenshaushalt wird lediglich über die Pflichtzuführung (in Höhe der ordentlichen Tilgung) des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt abgebildet.

Anhand der Ergebnisse der Jahresrechnungstatistik wurde das Ausgabeverhalten der Kommunen gegliedert in das Ausgabeverhalten der elf Landkreise (LK), der drei kreisfreien Städte (KSt) und das Ausgabeverhalten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden (kagG) mit größer gleich 20.000 Einwohnern (GGVg) und mit weniger als 20.000 Einwohnern (GGVk) einschließlich der Verbandsgemeinden dargestellt. In Abweichung zum FAG vom 16.12.2009 wurde hier in Übereinstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden aufgrund hohem Verwaltungsaufwands nur noch die Bildung von vier anstatt fünf Gebietskörperschaftsgruppen vorgenommen. Denn in der Gruppe der Gemeinden mit 20.000 bis unter 25.000 Einwohnern befinden sich nur sechs Kommunen. Die Gruppe der Gemeinden mit 25.000 und mehr Einwohnern unterscheidet sich lediglich dadurch, dass hier die Möglichkeit der freiwilligen Übernahme der Bauaufsicht besteht. Die Einteilung in große und kleine Gemeinden erfolgt auf der Basis der Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2010 mit Gebietsstand 1. Januar 2011.

Der Bedarf der kommunalen Gruppen ist zusammengefasst aus der Anlage 2, Tabelle 2 zu entnehmen.

In einem ersten Schritt wurde das Ausgabeverhalten und die Einnahmesituation der Kommunen (aus der Jahresrechnungstatistik), entsprechend dem Erlass über die Gliederung und Gruppierung kommunaler Haushaltspläne nach Einzelplänen (0 bis 8), in Abschnitten und Unterabschnitten einschließlich aufgelöstem Einzelplan 9 dargestellt (vergleiche oben

Buchstabe a).

Anschließend wurden in einem nächsten Schritt die Ausgaben und Einnahmen nach Aufgabenbereichen sowohl getrennt nach Landkreisen, kreisfreien Städten und den beiden gemeindlichen Gruppen als auch eingeteilt mittels Quoten nach Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und Aufgaben des eigenen Wirkungskreises aufgelistet. Letzterer Wirkungskreis untergliedert sich in Pflichtaufgaben sowie in freiwillige Aufgaben. Die Aufteilung in die verschiedenen Wirkungskreise wurde nunmehr nach einer Übereinkunft in der Arbeitsgruppe der Finanzstrukturkommission im Februar 2011 bei verschiedenen Aufgaben einvernehmlich verändert. Denn es hatte sich seit dem FAG 2009 in der Praxis feststellen lassen, dass ein höherer Prozentsatz der Aufgabenwahrnehmung sich beispielsweise bei der Aufgabe des Brandschutzes, der allgemeinen Sozialverwaltung und dem Bestattungswesen im übertragenen Wirkungskreis wiederfindet (Anlage 1). Abschließend wurden in einem dritten Schritt Aufgaben und mithin in der Folge auch die Ausgaben und Einnahmen, die nicht quotierbar waren, entsprechend dem jeweiligen Anteil des Saldos (Ausgaben minus Einnahmen) der drei Aufgabenbereiche am Gesamtaufgabenbestand für jede Gebietskörperschaftsgruppe, den folgenden Kategorien zugerechnet: Abschnitt 02-Hauptverwaltung, Abschnitt 03-Finanzverwaltung, Abschnitt 06-Einrichtungen für die gesamte Verwaltung und Abschnitt 77-Hilfsbetriebe der Verwaltung.

c) Finanzbedarf der Kommunen auf Basis der Verwaltungshaushalte

Bei der Betrachtung des Finanzbedarfs der Kommunen wird im Rahmen der Fortschreibung dem Grundsatz gefolgt, allein auf die Zahlen des Verwaltungshaushaltes abzustellen und den Vermögenshaushalt unberücksichtigt zu lassen. Damit folgt man den Überlegungen, dass eine Berücksichtigung des Vermögenshaushaltes die Bedarfsbestimmung erheblich komplizierter gestalten würde. Denn der Vermögenshaushalt enthält in der Regel kaum regelmäßige, verhältnismäßig gleich bleibende Einnahmen und Ausgaben. Vielmehr ist er häufig von haushalterischen Extremen geprägt. Bei einer Berücksichtigung des Vermögenshaushaltes würden größere Mittelzuflüsse, etwa durch den Verkauf eines städtischen Krankenhauses oder anderer Immobilien, das Bild des tatsächlichen Finanzbedarfs der Kommunen erheblich verzerren. So könnte etwa der Verkauf eines Krankenhauses oder einer Abwasserbeseitigungseinrichtung dazu führen, dass die betreffende Gruppe der Kommunen über Jahre hinweg geringere oder keine Finanzausgleichsleistungen erhält, weil sie aufgrund der Berücksichtigung des Vermögenshaushaltes als nicht bedürftig gelten würde. Ebenso könnten Sonderzuweisungen in nicht unerheblicher Höhe, wie etwa auf Grundlage des Entflechtungsgesetzes oder aus dem Konjunkturpaket II, den Bezug von Finanzausgleichsleistungen erheblich reduzieren oder ganz ausschließen. Gleiches gilt umgekehrt im Erwerbsfall bzw. in der Bautätigkeit. Um derartige Einflüsse des Vermögenshaushaltes auf die Finanzausgleichsleistungen mildern zu können, müsste der Gesetzgeber einen gemeindeschaffen Finanzausgleich konstruieren, was für ihn nicht leistbar wäre und zu dem er verfassungsrechtlich auch nicht verpflichtet ist (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 12.01.1998, Az. Vf. 24-VII-94, Rn. 82f. zitiert nach Juris).

Der Anteil der Ausgaben für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises liegt im Landesdurchschnitt bei 9,9%, der Anteil für die Wahrnehmung der pflichtigen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises bei 78,1%. Daraus ergibt sich ein Anteil freiwilliger Ausgaben am gesamten Ausgabeverhalten in Höhe von 12,0%, der allerdings in den kommunalen Gruppen sehr differiert.

d) Steuereinnahmen der Kommunen

Die Steuereinnahmen der Kommunen, ohne die örtlichen Aufwands- und Verbrauchssteuern,

werden in der weiteren Betrachtung zur Finanzierung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises herangezogen. Steuern, aber auch die Kreisumlage als Einnahme bei den Landkreisen, sind allgemeine Deckungsmittel des Verwaltungshaushaltes, die von den Gemeinden zu beschaffen bzw. gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben sind, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.

e) Finanzausgleichsmasse 2012

Aus dem dargestellten Ausgabeverhalten, den direkt zuordenbaren Einnahmen und der Auflösung der allgemeinen Finanzwirtschaft aus dem Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2009 zuzüglich Kasse 2010 ergibt sich eine Unterdeckung, welche dem angemessenen Finanzbedarf für das Jahr 2012 entspricht.

Zusätzlich stellt das Land Mittel zur Verfügung, um den Ausgleichsstock finanziell auszustatten und Investitionsmaßnahmen zu unterstützen.

Die Finanzausgleichsmasse setzt sich folglich aus den Komponenten

- angemessener Finanzbedarf (erhöht um Erstattungen entsprechend der Funktionalreformgesetze)
- Ausgleichsstock und
- Investitionspauschale

zusammen.

Tabelle 1: Unterdeckung auf Basis der Durchschnittswerte der Jahre 2008 bis 2010 nach Gebietskörperschaften

(einschl. Rundungsdifferenzen)	Land	davon				
		LK	KSt	kagG	davon	
					GGVg	GGVk
Übertragener Wirkungskreis	322.673.556	142.026.194	94.211.730	86.435.632	44.024.451	42.411.182
(Pflicht) eigener Wirkungskreis	907.039.253	321.811.773	232.322.510	352.904.970	162.762.306	190.142.664
(freiwl.) eigener Wirkungskreis	113.498.109	24.084.666	35.403.678	54.009.765	51.563.646	2.446.119
$\Sigma =$	1.343.210.918	487.922.632	361.937.919	493.350.367	258.350.403	234.999.965

(Vgl. dazu auch die Anlage 2)

Bezogen auf die Gebietskörperschaftsgruppen ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 2: Unterdeckung auf Basis der Durchschnittswerte der Jahre 2008 bis 2010 nach Gebietskörperschaftsgruppen einschließlich prozentualer Verteilung

(einschl. Rundungsdifferenzen)	Land		davon:					
			LK		KSt		kagG	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Übertragener Wirkungskreis	322.673.556	24,0	142.026.194	29,1	94.211.730	26,0	86.435.632	17,5
(Pflicht) eigener Wirkungskreis	907.039.253	67,5	321.811.773	66,0	232.322.510	64,2	352.904.970	71,5

(freiw.) eigener Wirkungskreis	113.498.109	8,4	24.084.666	4,9	35.403.678	9,8	54.009.765	10,9
$\Sigma =$	1.343.210.918		487.922.632		361.937.919		493.350.367	

f) Prognostische Ermittlung der Finanzausgleichsmasse des Jahres 2013

Im Hinblick auf die Fortschreibung für das Jahr 2013 wird die Datenbasis der Jahre 2008 und 2009 (Jahresrechnungsstatistiken und Schuldenstatistik) sowie die Kassenstatistik 2010 um eine Prognose für das Jahr 2011 ergänzt. Diese Prognose besteht aus drei Faktoren, der zu erwartenden Einnahmeentwicklung bezüglich der eigenen Steuereinnahmen der Kommunen sowie der Preis- und Bevölkerungsentwicklung.

aa) Die zu erwartende Einnahmeentwicklung der Kommunen bezüglich ihrer eigenen Steuereinnahmen:

Auf der Grundlage der Steuerschätzung Mai 2011 wurden die Steuermindereinnahmen für den Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2011 im Vergleich zum Dreijahreszeitraum 2008 bis 2010 in Höhe von 16 Mio. Euro auf die vier Gebietskörperschaftsgruppen aufgeteilt.

Den Landkreisen wurden 40% der Steuermindereinnahmen des kreisangehörigen Raumes zugeordnet. Die absoluten Beträge wurden jeweils von den Bedarfen des Jahres 2012 abgezogen. Die sich daraus ergebenden Entwicklungszahlen kommen gemeinsam mit den nachfolgend unter Buchstabe b) dargestellten Entwicklungswerten zur Anwendung.

Tabelle 3: Prognostizierte Steuermindereinnahmen auf der Grundlage der Steuerschätzung Mai 2011

(einschl. Rundungs- differenzen)	Steuereinnahmen 2008-2010 Ausgangsbetrag	Steuereinnahmen 2008-2010 mit LK	Mindereinnahmen 2009 - 2011 (Schätzung)	Entwicklung Bedarf eigener Wirkungskreis 2013/2012
LK		346.494.190	-4.703.004	101,4
KSt	312.565.870	312.565.870	-4.242.491	101,6
GGVg	357.270.723	214.362.434	-2.909.565	101,4
GGVk	508.964.751	305.378.851	-4.144.941	102,2
insg.	1.178.801.344	1.178.801.344	-16.000.000	101,6

(Vgl. dazu auch die Anlage 4, Tabelle 3)

bb) Berücksichtigung der Preis- und Bevölkerungsentwicklung

Die Preissteigerung wird abgebildet durch die durchschnittliche Teuerungsrate. Mit der durchschnittlichen Jahresteuern von 2008 bis 2010 wird der jeweilige für 2012 ermittelte Finanzbedarf pro Gebietskörperschaftsgruppe mit 101,4% hochgerechnet.

Die Bevölkerungsentwicklung wird anhand der 5. Bevölkerungsprognose für 2011 gegenüber 2010 abgebildet.

Tabelle 4: Bevölkerungs- und Preisentwicklung

	Einwohner 31.12.2010 Prognose	Einwohner 31.12.2011 Prognose	Einwohner Entwicklung 2011/2010	Durchschnittliche Preisentwicklung 2008 bis 2010
--	----------------------------------	----------------------------------	------------------------------------	--

Landkreise	1.780.583	1.757.098	98,7	101,4
Kreisfr. Städte	550.980	549.366	99,7	101,4
GGVg > 20.000	730.964	721.028	98,6	101,4
GGVg < 20.000	1.049.619	1.036.070	98,7	101,4
Land insgesamt	2.331.563	2.306.464	98,9	101,4

(Vgl. dazu auch die Anlage 4, Tabelle 3)

Unter Bezugnahme der Tabelle 1 - Unterdeckung auf Basis der Durchschnittswerte der Jahre 2008 bis 2010 nach Gebietskörperschaftsgruppen - errechnet sich die Finanzausgleichsmasse für die Jahre 2012 und 2013 wie folgt:

Tabelle 5: Finanzausgleichsmasse für die Jahre 2012 und 2013

§§	Inhalt	2012	2013
§ 2	Finanzausgleichsmasse	1.495.432.786	1.492.477.458
§ 16	Investitionspauschale	102.000.000	78.000.000
§ 17	Ausgleichsstock	40.000.000	40.000.000
Aufgabenbezogene Ermittlung	angemessene Finanzausgleichsmasse (i.e.S.)	1.353.432.786	1.374.477.458
§ 4	Auftragskostenerstattung	322.673.556	323.895.866
§ 5 Abs. 1	Besondere Zuweisungen (Funktionalreformgesetz Art.2 Nr. 2 Buchst. a))	4.870.897	4.870.897
§ 5 Abs. 2	Besondere Zuweisungen (Funktionalreformgesetz Art.2 Nr. 2 Buchst. b))	5.097.037	4.973.224
§ 5 Abs. 3	Besondere Zuweisungen (Funktionalreformgesetz Art.2 Nr. 2 Buchst. c))	253.934	248.643
§ 7	Besondere Ergänzungszuweisungen SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende)	23.670.038	24.090.905
§ 8	Besondere Ergänzungszuweisungen SGB XII	22.392.799	22.813.814
§ 9	Besondere Ergänzungszuweisungen SGB VIII (Jugendpauschale)	6.391.100	6.391.100
§ 10	Suchtberatung (Funktionalreformgesetz Art.2 Nr. 1 Buchst. b))	1.496.384	1.496.384
§ 11	Besondere Ergänzungszuweisungen SGB VIII (Jugendhilfe)	82.956.601	84.509.828

§ 12	Allgemeine Schlüsselzuweisungen	883.630.441	901.186.798
------	---------------------------------	-------------	-------------

(Vgl. hierzu auch die Anlage 2, Tabelle 1)

Nach den eingangs getroffenen Annahmen entspricht die ermittelte Finanzausgleichsmasse der für die Aufgabenerledigung „angemessenen Finanzausstattung“ und bildet derzeit auch die „Mindestfinanzausstattung“ bzw. die „Grundausstattung“ ab. Damit wird der Systemwechsel von der Verbund- zur Bedarfsorientierung für die Berechnung der Finanzausgleichsmasse 2012 und 2013 fortgesetzt.

Die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse für die Jahre 2012 und 2013 entspricht mithin der Verfahrensweise der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse für die Jahre 2010 und 2011. Die vorgenommenen Abweichungen bei der Gewichtung der Wirkungskreise (Brandschutz, Bestattungswesen, allg. Sozialverwaltung) sowie die Reduzierung der Gebietskörperschaftsgruppen von fünf auf vier erfolgte im Rahmen der Sitzungen der Arbeitsgruppe der Finanzstrukturkommission mit der Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände.

2) Zusätzliche Leistungen oberhalb des angemessenen Finanzbedarfs

Zusätzlich zur „angemessenen Finanzausstattung“ erhalten die Kommunen Besondere Zuweisungen (Funktionalreformgesetze). Darüber hinaus stellt das Land Finanzmittel für den Ausgleichsstock sowie die Investitionspauschale zur Verfügung. Vergl. Tabelle 5.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Änderung

Zu Buchstabe c:

aa) Redaktionelle Änderung.

bb) Die Finanzausgleichsmasse für das Haushaltsjahr 2009 wurde entsprechend § 3 Abs. 3 Satz 1 FAG in der Fassung vom 20. März 2007 (GVBl. LSA Seite 42) „vorläufig“ festgesetzt. Die Auszahlungen auf der Grundlage der vorläufig festgesetzten Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2009 standen somit von Anfang an unter dem Vorbehalt einer endgültigen Feststellung, sodass die Kommunen damit rechnen mussten, dass der Unterschiedsbetrag zwischen vorläufiger und endgültiger Finanzausgleichsmasse, wie in § 3 Abs. 3 Satz 4 FAG in der Fassung vom 20. März 2007 geregelt, mit der Finanzausgleichsmasse des zweit folgenden Jahres zu verrechnen war. Mit der Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes hat der Gesetzgeber den Kommunen wegen des hohen Überzahlungsbetrages eine Verrechnung über einen Dreijahreszeitraum eingeräumt. Sowohl nach dem alten Finanzausgleichsgesetz als auch nach der Fortschreibung beschränkt sich die Verrechnung auf die Allgemeinen Zuweisungen. Der letzte Teilbetrag ist im Jahr 2012 zu verrechnen. § 2 Absatz 3 Satz 2 wird deshalb neu gefasst.

Zu Nummer 3 (§ 3 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse)

Zu Buchstabe a:

Mit der Änderung des § 3 Nr. 1 wird der Ausgleichsstock auf den früheren Stand von 40 Mio. Euro für die Jahre 2012 und 2013 zurückgeführt.

Gemäß § 17 – Ausgleichsstock (i. V. m. dem RdErl. des MI vom 5. März 1996, MBl. LSA S. 780, zur Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock [alt: nach § 12 des Finanzausgleichsgesetzes], zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 03.05.2011, MBl. LSA S. 235) können Leistungen zur Milderung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Härten gewährt werden. Bedarfszuweisungen sollen der Deckung von Fehlbeträgen im Verwaltungshaushalt dienen und können finanzschwachen Kommunen, die trotz sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung bei Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten ihren Haushalt dauerhaft nicht ausgleichen können und denen ein Kassenotstand droht, auf Antrag gewährt werden.

Die Verringerung des Ausgleichsstocks wird möglich durch den Verzicht auf die pauschale Übergangsregelung für die Jahre 2010 und 2011, nach der ein erheblicher Teilbetrag zur Aufstockung der allgemeinen Zuweisungen für den kreisangehörigen Raum zur Verfügung gestellt wurde.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (§ 4 Auftragskostenerstattung)

Zu Buchstabe a:

§ 4 Absatz 1 Satz 1 ist anzupassen. Das Modell der Verwaltungsgemeinschaft wurde wie unter Nr. 1 ausgeführt, aufgegeben. Ferner ist im Ergebnis der Revision der angemessenen Finanzausstattung für die Ausgleichsjahre 2012 und 2013 eine Anpassung der Jahreszahlen erforderlich.

Zu Buchstabe b:

Der Mehrbelastungsausgleich für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ist den Landkreisen, den kreisfreien Städten, den Einheitsgemeinden und den Verbandsgemeinden unabhängig von der Leistungskraft des Landes und der Steuerkraft/Umlagekraft der Kommunen zu gewähren.

Die Höhe der Auftragskostenerstattung wurde wie schon für das Finanzausgleichsgesetz vom 16. Dezember 2009 aus dem ermittelten Aufgabenbestand, dem durchschnittlichen Ausgabeverhalten, aus direkt zurechenbarer Einnahmen (z.B. aus Verwaltungsgebühren) und dem anteiligen Saldo aus dem Einzelplan 9 ermittelt.

Tabelle 6: Auftragskostenerstattung

1. Landkreise	142 026 194 Euro 2012	142 141 306 Euro 2013
---------------	--------------------------	--------------------------

2. kreisfreie Städte	94 211 730 Euro	95 254 718 Euro
3. Gemeinden und Verbandsgemeinden		
a) mit 20.000 Einwohner und mehr	44 024 451 Euro	44 042 368 Euro
b) mit weniger als 20.000 Einwohner	42 411 182 Euro	42 457 474 Euro.

Zu Nummer 5 (§ 5 Besondere Zuweisungen für die Aufgabenübertragung nach dem Ersten und Zweiten Funktionalreformgesetz)

Zu Buchstabe a und b:

Jeweils redaktionelle Änderung infolge des durch die Revision der angemessenen Finanzausstattung im Wege der Fortschreibung bedingten Wegfalls der Jahre 2010 und 2011.

Zu Nummer 6 (§ 7 Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende)

Zu Buchstabe a und b:

Die Landkreise und kreisfreien Städten sind nach Einführung des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB II) zum 1. Januar 2005 gem. § 22 Abs. 1 SGB II auch weiterhin zur Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches verpflichtet. Zur Finanzierung dieser Pflichtaufgabe gibt es verschiedene Finanzströme zwischen Bund, Ländern und Kommunen.

Die Höhe der Bundesbeteiligung ist seit dem Jahr 2008 auf Grundlage der Anpassungsformel nach § 46 Absatz 7 SGB II jährlich anzupassen, sofern die Veränderung der jahresdurchschnittlichen Zahl der Bedarfsgemeinschaften mehr als 0,5 Prozent beträgt. Im Jahr 2009 beteiligte sich der Bund noch zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. §§ 22 Abs. 1, 46 Abs. 5,6 SGB II in Höhe von 25,4 %. Da sich die jahresdurchschnittliche Zahl der Bedarfsgemeinschaften im maßgeblichen Zeitraum jedoch um mehr als 0,5 Prozent verändert hat, war eine gesetzliche Anpassung der Bundesbeteiligung für das Jahr 2010 notwendig. Der Beteiligungssatz des Bundes für das Jahr 2010 wurde mit hin für Sachsen-Anhalt und weitere Bundesländer auf 23,0 Prozent festgesetzt. Im Zuge eines Gesamtkompromisses zum SGB II und SGB XII wurde die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für die Jahre 2011 bis 2013 für Sachsen-Anhalt auf 30,4 % festgelegt.

Zur Milderung der gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auf die Landkreise und kreisfreien Städte (kommunale Träger) übertragenden Aufgaben und der daraus erwachsenden Lasten erhalten die kommunalen Träger gem. § 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in Sachsen-Anhalt (Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 17. Dezember 2004, zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz vom 17. Dezember 2010, bis einschl. des Jahres 2011 jährlich 157 Millionen Euro aus Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen. Darüber hinaus erhalten sie eine Zuweisung in Höhe der Minderausgaben des Landes aufgrund der Wohngeldreform im Rahmen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014, 2024). Diese setzt sich aus einer im jährlichen Haushalt zu veranschlagenden Zuweisung und der Differenz der tatsächlichen zu den veranschlagten Wohngeldausgaben des Landes zusammen.

Gem. § 1 der Verordnung über die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 21. Oktober 2010 erhalten die kommunalen Träger jährlich finanzielle Mittel in Höhe des Betrages, der sich aus § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Grundsicherungsgesetzes Sachsen-Anhalt ergibt. Die danach zur Regelung der finanziellen Unterstützung der Kommunen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende festgestellten Finanzmittel werden auf die kommunalen Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch aufgeteilt. Dabei entspricht der auf den einzelnen kommunalen Träger entfallende Anteil an den Finanzmitteln nach Satz 1 dem Verhältnis seiner Aufwendungen an den Gesamtaufwendungen aller kommunalen Träger nach § 22 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

Die Beträge in Höhe von 17.287.067 Euro für das Jahr 2012 und 17.536.123 Euro für das Jahr 2013 für die Landkreise und in Höhe von 6.382.971 Euro für das Jahr 2012 und 6.554.782 Euro für das Jahr 2013 für die kreisfreien Städte ergeben sich aus der Ermittlung des nicht durch Einnahmen Dritter gedeckten Finanzierungssaldos (vgl. Erläuterungen zu Nummer 2, Buchstabe b, 1a).

Zu Nummer 7 (§ 8 Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Sozialhilfe)

Vorbemerkung:

Sätze 1 und 2 gewähren den örtlichen Trägern der Sozialhilfe, mithin den Landkreisen und kreisfreien Städte gem. § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – AG SGB XII vom 11. Januar 2005, GVBl. LSA S. 8, zur Finanzierung der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt eine besondere Ergänzungszuweisung. Der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens und wird – außerhalb von Einrichtungen – mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung und des Sonderbedarfs nach Regelsätzen erbracht. Daher verbleibt es bei der besonderen Ergänzungszuweisung auch im Wege der Fortschreibung.

Zu Buchstabe a:

Die Jahreszahlen werden aktualisiert und die im jeweiligen Ausgleichsjahr zur Verteilung gelangenden Teilbeträge für die Landkreise dem hierfür ermittelten Finanzbedarf angepasst.

Zu Buchstabe b:

Die Jahreszahlen werden aktualisiert und die im jeweiligen Ausgleichsjahr zur Verteilung gelangenden Teilbeträge für die kreisfreien Städte dem hierfür ermittelten Finanzbedarf angepasst.

Zu Nummer 8 (§ 9 Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Mit dem Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 17. Dezember 2003 wurde erstmals eine Finanzierungsregelung für die Jugendpauschale in das Finanzausgleichsgesetz aufgenommen, um zu dokumentieren, dass sich das Land nicht aus der Mitfinanzierung der Aufgaben nach §§ 11 bis 14 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zurückzieht. Die Jugendpauschale wurde als Sonderzuweisung außerhalb der Finanzausgleichsmasse als Festbetrag geleistet.

Der Gesetzentwurf zum Finanzausgleichsgesetz für die Jahre 2010 und 2011 sah zunächst keine gesonderte Ausweisung der Jugendpauschale vor; sie war stattdessen im Rahmen der Bedarfsermittlung in die allgemeinen Zuweisungen eingeflossen. Im Laufe der Gesetzesberatungen hat der Gesetzgeber beschlossen, auch weiterhin Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu leisten. Sie entsprechen der Höhe nach der früheren Regelung.

Die Jahreszahlen werden entsprechend aktualisiert.

Zu Nummer 9 (§ 11 Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Hilfe zur Erziehung)

Zu Buchstabe a:

Seit Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes vom 16. Dezember 2009 gewährt das Land den Trägern der Hilfe zur Erziehung Besondere Ergänzungszuweisungen zum Ausgleich der Belastungen aus der Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 27 bis 35 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Diese Regelung wird fortgeführt. Aus diesem Grund werden die Jahreszahlen aktualisiert und die im jeweiligen Ausgleichsjahr zur Verteilung gelangenden Teilbeträge für die Landkreise und für die kreisfreien Städte dem hierfür ermittelten Finanzbedarf angepasst.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Änderung. Die Begriffsbestimmung ergibt sich aus § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII.

Zu Nummer 10 (§ 12 Allgemeine Zuweisungen)

§ 12 Absatz 3 entspricht der Fassung des Finanzausgleichsgesetzes vom 16. Dezember 2009 und wird lediglich hinsichtlich der Jahreszahlen und der konkreten Beträge angepasst.

Die Regelung wurde mit Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der SPD vom 19. November 2009 in das Finanzausgleichsgesetz eingebracht und geht zurück auf den Wunsch, die nach dem früheren Finanzausgleichsgesetz als ergänzende Zuweisung unabhängig von der Finanzkraft allein nach der Länge der Kreisstraßen gewährten Straßenbaulastzuweisungen auch in der Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes wiederzufinden. Da der Finanzbedarf für die Straßenunterhaltung bereits in dem Finanzbedarf der allgemeinen Zuweisungen enthalten war, entschloss sich der Gesetzgeber, anstelle einer Besonderen Zuweisung lediglich den Anteil für die Straßenunterhaltung aus der steuerkraftbezogenen Verteilung der allgemeinen Zuweisungen der jeweiligen kommunalen Gruppe herauszulösen. Dieser Teilbetrag wird nach der von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Länge der Kreisstraßen verteilt.

Zu Nummer 11 (§ 13 Bedarfsmesszahl)

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b:

§ 13 Absatz 3 wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens durch die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU und der SPD vom 19. November und 25. November 2009 eingebracht. Es entsprach dem politischen Willen, Gemeinden mit der Funktion eines Grundzentrums finanziell zu stärken. Dies war dabei insbesondere dem Übergang eines nach Quoten berechneten Finanzausgleichs zum aufgabenbezogenen Finanzausgleich geschuldet. Eines solchen Ausgleichs bedarf es bei der Fortschreibung nicht mehr. Zudem wird damit auch der Weg geebnet, die infolge der Gemeindegebietsreform bedingte Neuordnung der Grundzentren nunmehr vorzunehmen.

Zu Buchstabe c:

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 12 (§ 14 Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden)

Redaktionelle Änderung nach Wegfall der Übergangsregelungen für die Jahre 2010 und 2011.

Zu Nummer 13 (§ 15 Umlagekraftmesszahl für Landkreise)

Redaktionelle Änderung infolge des Wegfalls der Finanzausgleichsumlage (siehe hierzu auch die Erläuterung zu Nummer 18) und des Wegfalls der Übergangsregelungen für die Jahre 2010 und 2011.

Zu Nummer 14 (§ 16 Investitionspauschale)

Vorbemerkung:

Gemäß § 16 Absatz 1, Satz 1 sollen den Kommunen auch künftig investive Schlüsselzuweisungen zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden. Sie sind nach wie vor vorrangig zur Finanzierung des Eigenanteils bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln zu verwenden und dem Vermögenshaushalt zuzuführen.

Zu Buchstabe a:

§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 16. Dezember 2009 FAG regelt, dass die Finanzausstattung für die auf das Ausgleichsjahr 2011 folgenden Ausgleichsjahre rechtzeitig zu ermitteln und anzupassen ist; dabei ist der Rückgang der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zu berücksichtigen.

Die – vor dem Hintergrund der aktuellen Situation – vorzunehmende Berücksichtigung des Rückgangs der Einnahmen des Landes wird systemkonform über eine Kürzung der Investitionspauschale von 128 041 000 Euro für das Finanzausgleichsjahr 2011 auf 102.000.000 Euro für das Finanzausgleichsjahr 2012 sowie 78.000.000 Euro für das Finanzausgleichsjahr 2013 umgesetzt.

Zu Buchstabe b:

Gem. § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - GVFG) war lediglich eine Förderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bis zu 75 vom Hundert und von Vorhaben nach § 2 Abs. 3 Satz 3 im Rahmen der nach § 10 Abs. 2 Satz 2 zur Verfügung stehenden Mittel bis zu 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten zulässig. Insoweit bedurfte es in begründeten Einzelfällen der Finanzierung des darüber hinausgehenden Eigenanteils.

Mit dem Übergang zum Entflechtungsgesetz zum 01. Januar 2007 bedarf es einer Regelung zur Finanzierung des Eigenanteils für geförderte Straßenbauprojekte mit vorweg entnommenen Mitteln aus der Investitionspauschale hingegen nicht mehr, da keine Begrenzung der Förderhöhe vorgegeben ist. Insoweit besteht hier mit einhergehender Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von § 3 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes (VV-EntflechtG/Verkehr) in Einzelfällen auch die Möglichkeit der Förderung zu 100 Prozent.

Zu Buchstabe c:

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d:

§ 16 Absatz 4 regelt, dass auch die Verbandsgemeinde an der Investitionspauschale partizipiert. Daran wird auch für die Jahre 2012 und 2013 festgehalten. Mithin war infolge der Fortschreibung eine Änderung der Jahreszahlen erforderlich.

§ 2 Abs 1 VerbGemG LSA listet die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises auf, die die Verbandsgemeinde anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden zu erfüllen hat. Das Modell der Verbandsgemeinde wurde im Rahmen der Gemeindegebietsreform für das Land Sachsen-Anhalt neu eingeführt. Im Rahmen der freiwilligen Phase der Gemeindegebietsreform bildeten sich 18 Verbandsgemeinden, wobei 17 Verbandsgemeinden erst mit Datum vom 01. Januar 2010 in Kraft traten. Um die Gebietsstrukturen „Einheitsgemeinde“ einerseits und „Verbandsgemeinde“ andererseits nicht unterschiedlich zu behandeln, bedarf es der Regelung eines Anspruchs der Verbandsgemeinde am Aufkommen der Investitionspauschale. Mangels eines vorliegenden aussagekräftigen Ausgabeverhaltens der Organisationsstruktur Verbandsgemeinde kann ein eigener Anspruch der Verbandsgemeinde auf einen (An-)Teil der Investitionspauschale nicht errechnet werden. Damit verbleibt es für die Jahre 2012 und 2013 bei der verbandsinternen Regelung über die Verbandsgemeindeumlage.

Zu Nummer 15 (§ 17 Ausgleichsstock)

§ 17 Absatz 1, Satz 4 entfällt. Mit dieser im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens durch den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der SPD vom 19. November 2009 eingebrachten Regelung sollten die infolge der Umstellung des Finanzausgleichgesetzes von der Verbundquote zu einem anhand der Aufgaben ermittelten angemessenen Finanzbedarfes entstandenen Härten, gerade auch im kreisangehörigen Raum, abgefedert werden. Im Rahmen der nunmehrigen Fortführung bedarf es eines solchen Ausgleiches hingegen nicht mehr.

Zu Nummer 16 (§ 18 Kreisumlage)

Redaktionelle Änderung infolge des Wegfalls der Finanzausgleichsumlage. Siehe hierzu auch die Erläuterung zu Nummer 18.

Zu Nummer 17 (§ 21 Erhebung der Verwaltungsgemeinschaftsumlage) und (§23 Finanzausgleichsumlage)

Die Regelung zur Erhebung der Verwaltungsgemeinschaftsumlage (§ 21) wird aufgehoben, da mit dem Abschluss der Gemeindegebietsreform zum 01. Januar 2011, wie bereits unter Nummer 1 zu § 1 Absatz 1 und 2 ausgeführt, das Modell der Verwaltungsgemeinschaft aufgegeben wurde.

Die Regelung über die Finanzausgleichsumlage (§ 23), wonach herausragend steuerstarke Gemeinden einen Teil ihrer über den Finanzbedarf hinausgehenden Finanz- bzw. Steuerkraft zu Gunsten besonders bedürftiger Gemeinden abführen sollen, wird angesichts der Urteile des Landesverfassungsgerichts vom 13. Juni 2006 (LVG 7/05) sowie 16. Februar 2010 (LVG 9/08) ebenfalls aufgehoben.

Das Gericht stellte in beiden Fällen fest, dass die in Rede stehende Regelung zum interkommunalen Finanzausgleich mit der verfassungsrechtlich durch Art. 2 Abs. 3; 87 Abs. 1 der Landesverfassung garantierten finanziellen kommunalen Selbstverwaltung unvereinbar sei. In seinem Urteil vom 16. Februar 2010 führte es zu § 19 a Finanzausgleichsumlage, der der Regelung in § 23 im Wesentlichen glich, aus, dass die vom Gesetzgeber gewählten Veränderungen weder einzeln noch in Kombination in der Lage seien, den interkommunalen Finanzausgleich im Einklang mit der Landesverfassung zu gestalten.

Zudem wird infolge der Gemeindegebietsreform und der damit verbundenen gebietlichen Änderungen vieler bisher steuerstarker Gemeinden mit einer Regulierung gerechnet, so dass es auch insoweit keiner Regelung mehr bedarf.

Zu Nummer 18 (§ 24 Verzinsung)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 19 (§ 25 Einwohner und Gebiet)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 20 (§ 28 Auskunftspflichten)

Redaktionelle Änderung infolge des Aufgabenübergangs.

Zu Nummer 21 (§ 29 Übergangsvorschrift) und (§ 30 Folgeänderungen)

§ 29 wird aufgehoben. Mit dieser im Rahmen des Landtagsverfahren eingebrachten Regelung sollten die infolge der Umstellung des Finanzausgleichgesetzes von der Verbundquote zu einem anhand der Aufgaben ermittelten angemessenen Finanzbedarfes entstandenen Härten, gerade auch im kreisangehörigen Raum, abgefedert werden. Im Rahmen der nunmehrigen Fortführung bedarf es eines solchen Ausgleiches hingegen nicht mehr.

§ 30 wird ebenfalls aufgehoben, da die Folgeänderungen in den betreffenden Stammgesetzen umgesetzt wurden.

Artikel 2

Im Interesse der Rechtssicherheit wird in das Verbandsgemeindengesetz eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zur Erhebung einer Verbandsgemeindeumlage aufgenommen. Die Vorschrift entspricht von ihrem Regelungsgehalt her der nach § 22 des Finanzausgleichgesetzes (FAG) vom 16. Dezember 2009 für die Verbandsgemeindeumlage entsprechend geltenden Norm des § 18 Abs. 1 Satz 1 FAG zur möglichen Erhebung einer Kreisumlage durch die Landkreise. Mit Aufnahme einer fachgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für die Verbandsgemeindeumlage im Verbandsgemeindengesetz wird ein Gleichklang zur Erhebung einer Kreisumlage hergestellt, deren Ermächtigungsgrundlage sich ebenfalls aus dem Fachgesetz (§ 67 Abs. 2 LKO LSA) ergibt.

Artikel 3

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.